

Martin Kraska

Zürich

Überbracht am 12.05.2009

Gesch.-Nr. ST.2008.6590 / HZ

Statthalteramt des Bezirkes Zürich

Selnaustr. 32/3.

8090 Zürich

Ablehnung/Ausstand

des strafverzeigten

Hans Jost Zemp

infolge unwidersprochen nachgewiesener
Befangenheit, Parteilichkeit und Feindschaft
gegenüber dem unschuldig geltenden

Anzeigerstatter der

Strafanzeige gegen Unbekannt und gegen Hans Jost Zemp vom

21.04.2009 3pm Statthalteramt

wegen

Art. 181 StGB Nötigung etc.

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Der Tatbestand der Nötigung schützt die **Freiheit der Willensbildung, Willensentscheidung und Willensbetätigung**¹ des einzelnen Menschen (BGE 106 IV 128; 108 IV 167).

Der Tatbestand kann von **jeder Person**² erfüllt werden, die strafmündig und schuldfähig ist

Der Angriff der Täterschaft zielt zweckgerichtet auf die geschützte Freiheit, um so ein bestimmtes **Tun, Unterlassen oder Dulden** des Opfers zu bewirken, und zwar **gegen dessen Willen**³.

Eine Verletzung der rechtlich garantierten Freiheit liegt nicht nur dann vor, wenn die **Entfaltungsmöglichkeiten des Opfers beschnitten** werden, sondern auch dann, wenn das **erzwungene Verhalten des Opfers die Möglichkeiten der Täterschaft erweitert**⁴ (EHRlich, Zwang, 10 m.Hinw.). EHRlich teilte die Freiheitsverletzungen in folgende Kategorien ein: 1) wenn jemand zur Schaffung eines Zustandes oder zu Verhaltensweisen gezwungen wird, die mit dem geltenden Recht in Widerspruch

¹ Basler Kommentar StGB II S. 906 N 7

² Basler Kommentar StGB II S. 906 N 11

³ Basler Kommentar StGB II S. 907 N 13

⁴ Basler Kommentar StGB II S. 908 N 15

stehen; 2) wenn jemand zum Verzicht auf die ihm von Rechts wegen zustehenden Ansprüche gezwungen wird; 3) wenn eine rechtlich vorgesehene Freiheitsbeschränkung durch eine unzuständige Person bewirkt wird; oder wenn 4) jemand zur Erfüllung seiner Pflichten in einer gesetzlich nicht vorgesehenen oder unzulässigen Weise veranlasst wird (EHRlich, Zwang, 7 ff. m.Hinw.).

Die **Androhung ernstlicher Nachteile**⁵ liegt vor, wenn nach der Darstellung des Täters der Eintritt des Nachteils als von seinem Willen abhängig erscheint und wenn die Androhung geeignet ist, den Betroffenen in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken (BGE 120 IV 17, 19 = Pra 1995, 874, Nr. 262).

Die Nötigung muss eine **Zwangintensität**⁶ erreichen, dass sie den Betroffenen entgegen seinem eigenen Willen zu dem von der Täterschaft gewünschten Verhalten bestimmen kann bzw. bestimmt.

Die angedrohten Nachteile müssen ein **künftiges**⁷, von der Täterschaft in irgendeiner Weise **abhängiges Ereignis** beschlagen.

Es gelten die allgemeinen Regeln. Erforderlich ist **Vorsatz**⁸ bzw. Eventualvorsatz. Der Nötigende muss den Willen haben, sein Opfer in der Handlungsfreiheit zu beschränken und er muss sich bewusst sein, dass sein Verhalten diese Wirkung hervorruft oder dies zumindest billigend in Kauf nehmen.

Rechtswidrig ist eine Nötigung nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung, wenn das **Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder** wenn das **Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder** wenn die **Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig**⁹ ist.

Die Strafdrohung von Art. 181 lautet auf **Gefängnis oder Busse**¹⁰. Der Strafraum stellt sich somit wie folgt dar: Gefängnis von drei Tagen bis zu drei Jahren (Art. 36), oder Busse bis Fr. 40000.- (Art. 48 Ziff. I).

Die Nötigung ist ein **Offizialdelikt**¹¹, d.h. sie wird von Amtes wegen verfolgt.

§ 20-1 StPO Jedermann kann strafbare Handlungen bei der Staatsanwaltschaft und bei der Kantons- und der Gemeindepolizei anzeigen.

§ 20-2 StPO Anzeigen, die bei einer anderen Behörde eingereicht wurden, werden unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

§ 22-6 StPO

⁵ Basler Kommentar StGB II S. 910 N 25

⁶ Basler Kommentar StGB II S. 910 N 26

⁷ Basler Kommentar StGB II S. 910 N 27

⁸ Basler Kommentar StGB II S. 913 N 48

⁹ Basler Kommentar StGB II S. 913 N 50

¹⁰ Basler Kommentar StGB II S. 913 N 51

¹¹ Basler Kommentar StGB II S. 913 N 52

Über die Eröffnung der Untersuchung oder das Nichteintreten gemäss § 22-2/3/4/5 StPO entscheidet die Anklagekammer, wenn Beamte gemäss Art. 110-3 StGB und Behördenmitglieder strafbarer Handlungen in Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit verdächtigt werden. In dringenden Fällen können vor diesem Entscheid sichernde Massnahmen getroffen werden.

A Anträge

1. Es sei in allen Fällen gerichtlich *Freispruch* von Schuld und Strafe unter KEF festzustellen.
2. Es sei eine Strafuntersuchung gegen Unbekannt & gegen Hans Jost Zemp unverzüglich anhand zu nehmen, die Sache an die Anklagekammer des OG's zustellen zwecks Überweisung bei Geständigkeit an die zuständige Strafkammer des Obergericht bei Nichtgeständigkeit an das Geschworenengericht.
3. Es sei aufschiebende Wirkung zu gewähren.
4. Es sei Friedensbürgschaft zu gewähren.
5. Es sei alle Strafverfügungen *ex tunc* vollständig nichtig zu erklären und unter KEF zu Gunsten des IBf's vollumfänglich aufzuheben.
6. Es sei *unentgeltlich* Prozessführung & *unentgeltlich* Prozessvertretung zu gewähren, **Beilage r & w**.
7. Es sei **adhäsionsweise** *kostendeckende* Entschädigung (§ 43-1/2/3 StPO), *angemessene* Genugtuung & *wirksamen* punitive damage im Ausmass der *restitutionis ad integrum quo ante* zu gewähren, alles unter Kosten- & Entschädigungsfolgen zu Gunsten des Rekurrenten.
8. Es sei sämtliche Kosten auch dieses Verfahrens der Vorinstanz, allenfalls durch sein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen dem/r FalschverzeigerIn und Einsprachegegner (§ 42-1 iVm 43-4 StPO) weiter **persönlich** aufzuerlegen.
9. Es sei öffentliche Beurteilung und öffentliche Verkündung gem. EMRK Art. 6-1 innert nützlicher Frist auf billige Weise zur öffentlichen Hauptverhandlung vorzuladen, damit der Anzeigerstatter, Opfer, Geschädigter und IBf auch seine Rechtssache einem unabhängigen, unparteiischen auf dem Gesetz beruhenden Gericht öffentlich vortragen kann, welches untersucht, öffentlich beurteilt und öffentlich verkündet.
10. Es sei von Völkerrechtes/Gesetzes/Amtes wegen gegen Unbekannt
 - gestützt auf Art. 13 *Self-Executing*-EMRK in Verbindung mit StPO §§ 21, 349 ff
 - wegen dringenden Verdachts des völkerrechtlich verfahrensgarantiert officialdeliktisch strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar vorsätzlichen Amtsmissbrauchs, ungetreuer Amtsführung, Irreführung der Rechtspflege, Falschanzeige,

Begünstigung & Verletzung von *Self-executing*-Völkerrecht wider besseres Wissen

- hinsichtlich böswilliger Missachtung des völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* rechtlichen Anspruchs auf formelles und materielles Gehör betr. EMRK Art. 6-2-verfahrensgeschützter *Self-executing-Unschuldsvermutung* - **ius cogens** –
- hinsichtlich böswilliger Missachtung des völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* rechtlichen Anspruchs auf formelles und materielles Gehör betr. EMRK Art. 7 verfahrensgeschützt - **sine lege nulla poena** - in Verbindung mit der *Self-executing-Unschuldsvermutung* - **ius cogens** –

Strafuntersuchung *self-executing* anhand zu nehmen.

B Begründung

Aufgrund der Akteneinsicht hat sich ergeben, dass der strafrechtlich angezeigte Hans Jost Zemp die am 21.04.2009 3pm dem Statthalteramt Zürich eingereichte Strafanzeige gegen Beamte amtpflichtwidrig nicht an die Anklagekammer des Obergerichtes des Kantons Zürich eingereicht hat und somit den untauglichen Versuch zusätzlich der Verheimlichung seiner eigenen Straftaten begeht; nämlich unter anderem vorsätzliche und böswillige Protokollfälschung am 21.04.2009 3pm.

1. **EMRK Art. 17** Verbot des Missbrauchs der Rechte

Die EMR-Konvention und der CCPR sind nicht so auszulegen, als begründeten sie für einen Staat, resp. vorliegenden Falls für den I. Statthalter-Stv., lic.iur. Hans Jost Zemp, das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention und CCPR festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention und CCPR vorgesehen ist.

2. **EMRK Art. 18** Begrenzung der Rechtseinschränkungen

Die nach dieser EMR-Konvention & CCPR zulässigen Einschränkungen der genannten Rechte und Freiheiten dürfen nur zu den vorgesehenen Zwecken erfolgen.

3. Nichtsdestotrotz hat der I. Statthalter-Stv., lic.iur. Hans Jost Zemp, ohne polizeiliche Ermittlungen und demzufolge ohne Erfüllung des Tatbestandes einer Übertretung (§ 340-1 StPO) in verwerflicher oder leichtfertiger Weise (§ 42-1 StPO) die Strafverfügungen Busse, Kosten & Spesen erlassen, obwohl nach § 340-2 StPO in diesem Fall entweder Einstellung des Verfahrens mit einer kurzen Begründung zu verfügen oder zunächst eine Untersuchung im Sinne von § 343 StPO durchzuführen ist.

4. Die völkerrechtlich verfahrensgarantiert *Self-executing*-EMR-Konvention wird zusätzlich durch die Einvernahmen & Protokolle vom 22.07.2008 verletzt, indem der angeblich zuständige zuvor be- & verurteilt habende - nach Verkündung von Schuld und Strafen - beklagenswerter Weise erst im Nachhinein & in Personalunion untersuchende Einsprachegegner die Ermittlung durchgeführt hat, obwohl die kantonalzürcherische Strafprozessordnung und Art. 6-1 EMRK die Konstellation Untersuchung und Be- & Verurteilung etc. in Personalunion gesetzlich unabhängig von deren Reihenfolge *a priori* ausschliesst.
5. Die antizipierte Verurteilungen zu Schuld und Strafen, Kosten & Spesen auf Vorrat ohne Untersuchung, ohne öffentliche Anhörung des vorverurteilten, angeblich Schuldigen und ohne öffentliche Beurteilung & öffentliche Verkündung gem. EMRK Art. 6-1, verletzt in schwerwiegender Weise die völkerrechtlich verfahrensgarantierte *Self-executing-Unschuldsvermutung* gegenüber dem Einsprecher; und zusätzlich, indem der völkerrechtlich verfahrensgarantiert *unantast-, unverzicht- & unverjährbar self-executing* rechtliche Anspruch des Einsprechers auf materielles und formelles Gehör (Art. 6-1 EMRK) hinsichtlich *unentgeltlicher* Prozessführung & Prozessvertretung nicht gewährt und keine Wiedergutmachung der Verletzung der EMRK und des CCPR im Sinne der *restitutionis ad integrum quo ante* gewährleistet worden ist.
6. Wesentlich und prozessentscheidend ist, dass aufgrund fehlender Indizien und fehlender Zeugen weder ein Täter noch ein Schuldnachweis erbracht werden konnte, weshalb diese inkriminierten Strafverfügungen nicht nur vollständig aufzuheben und sämtliche Kosten auf die Staatskasse zu nehmen sind, sondern gar nie hätten erfolgen dürfen.
7. Es liegt der unwidersprochen nachgewiesen in verwerflicher oder leichtfertiger Weise offensichtlich erfüllte Tatbestand der vorsätzlichen Falschauslegung und Falschanwendung des Rechtssatzes von § 340 StPO, Art. 6-1/2 EMRK ff und böswillig amtsmissbräuchliche Irreführen der Rechtspflege und Falschanzeige gegen den unschuldig geltende Einsprecher durch die Vorinstanz vor.
8. Die Mangelhaftigkeit der Strafverfügungen rechtfertigt, dass vorliegenden Falls nicht nur Entschädigung und Genugtuung hinsichtlich erlittener Unbill während der angefochtenen Verfahren durch das Gemeinwesen geschuldet sind, sondern auch und vor allem Entschädigung und Genugtuung hinsichtlich der noch viel schwerwiegenderen vorsätzlich böswilligen Verletzung der *Self-executing-Unschuldsvermutung* des Einsprechers durch die/den FalschanzeigerIn, was diesem /r **persönlich** strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar und finanziell zu Last zu legen ist.
9. Nach dem auch hier zur Anwendung kommenden Grundsatz „*keine Indizien, keine Zeugen, keine Strafe, keine Busse, keine Kostentragung*“, kommt wie beantragt § 43 StPO zu Gunsten des zu Unrecht falsch strafverurteilten und falsch vorverurteilten Einsprechers voll zum Zuge, wonach dem Einsprecher volle Entschädigung und angemessene Genugtuung aus der Staatskasse zu leisten sind und diese Kosten der/m FalschverzeigerIn und EinsprachegegnerIn weiter **persönlich** aufzuerlegen sind.
10. Mit Antwort auf Seite 3 des Protokolls vom 22.07.2008, stellte der Einsprecher fest; Zitat:

„Ich mache hier geltend: wiederholte und fortgesetzte vorsätzliche Verletzung der Unschuldsvermutung und mache kostendeckenden Schadenersatz und angemessene Genugtuung und unentgeltliche Prozessführung und Prozessverbeiständung gelten.“

11. Gem. Minimalanforderungen¹² des *Self-executing-Völkerrechts* rechtfertigt zwingend - **ius cogens** – hierfür zusätzlich Entschädigung und Genugtuung im Ausmass von CHF 2'000.00 zu Lasten der Staatskasse, allenfalls zu Lasten der/s FalschverzeigerIn und Einsprachegegners im Sinne von § 343, 42 StPO.
12. Unbestreitbar kommt hier massgebend Bundes- und Völkerrecht BV 190, SVG 741.01, EMRK, CCPR & *Self-executing-Völkerrecht* zur Anwendung.
13. Der Einsprecher besteht folglich auch auf der geltend gemachten Forderung wegen schwerer Verletzungen der Unschuldsvermutung gem. Art. 6-2 der EMR-Konvention durch die Vorinstanz ebenso wie auf sämtliche völkerrechtlichen *Self-executing*-Verfahrensgarantien gem. Art. 6-1 EMRK; d.h. öffentlich, innert nützlicher Frist, unabhängig, unparteiisch, auf billige Weise & auf dem Gesetz beruhend etc.
14. Der Einsprecher rügt zusätzlich, dass die Vorinstanz dem Einsprecher die gesetzmässig öffentliche Hauptverhandlung im Sinne von § 344 StPO bis dato wiederholt und fortgesetzt vorsätzlich verweigert hat und folglich dem Einsprecher auch noch sein unantast-, unverjähr- und unverzichtbares Recht im Sinne von Art. 29-1/2/3 BV sowie die Verfahrensgarantien hierzu gem. Art. 6-1/2 der EMR-Konvention schwer verletzt hat.
15. Somit kann einstweilen zusammengefasst werden, dass die Vorinstanz vorsätzlich völkerrechtlich officialdeliktisch self-executing strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar amtsmissbräuchlich (StGB Art. 312), wider besseres Wissen, in Ausübung ungetreuer Amtsführung (StGB Art. 314), böswillig Falschanzeige & Irreführung der Rechtspflege etc. (StGB Art. 302 ff) die EMRK Art. 6-2-verfahrensgarantiert *self-executing Unschuldsvermutung* in *schwerwiegender Weise* verletzt hat und somit in Verbindung mit §§ 21, 349 StPO, Art. 13 EMRK von Völkerrechtes/Gesetzes/Amtes im Sinne der Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, öffentlichen Beurteilungs-, öffentlichen Verkündungs-, Sanktionierungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht für das **civil right** der Unschuldsvermutung vorzugehen ist.
16. BGG Art. 68-1 Das Bundesgericht bestimmt im Urteil, ob und in welchem Mass die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind. Gemäss BGG Art. 68-2 wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei nach Massgabe des Tarifs des Bundesgerichts alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Das Gemeinwesen ist bei Obsiegen nicht entschädigungsberechtigt, wohl aber bei Unterliegen nach den normalen Regeln *entschädigungs verpflichtet*¹³ (BGG Art. 68-1/2).

¹² **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. Innerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick, S.176 ff

¹³ **Bundesgesetz** (BGG) Stämpfli Handkommentar SHK, Stämpfli Verlag AG Bern 2007, ISBN 3-7272-2530-0 S.244, N 23

17. Wie böswillig der I. Statthalter-Stv., lic.iur. Hans Jost Zemp auf Staatskosten als Steuergeldschmarotzer zu beurteilen ist, beweist Hans Jost Zemp mit seinem von ihm persönlich verfassten und unterzeichneten Schreiben, indem er akten- & tatsachenmässig zugegeben und eingestanden hat, dass er jeweils ohne Täter und ohne Schuldnachweis, hochleistungskriminell in krasser Verletzung von EMRK, CCPR, Bundesverfassung & Gesetz am Fliessband Strafverfügungen erstellt und im wahrsten Sinn des Wortes das Ordnungsbussenverfahren allein zum Eintreiben von Geld missbraucht und systematisch unschuldig geltende Einsprecher kriminalisiert bis hin zur angedrohten Freiheitsberaubung infolge Ersatz-Freiheitsstrafen etc.
18. Besteht die schwere Drohung darin, dass die Täterschaft ihrem Opfer die Begehung eines Vergehens oder Verbrechens angekündigt hat, so kann bei Gefahr der Ausführung der Richter gemäss Art. 57 Ziff. 1 die Täterschaft auf Antrag des Opfers unabhängig von einer allfälligen Verurteilung wegen Drohung auch zur **Friedensbürgerschaft**¹⁴ verpflichtet, d.h. ihr das Versprechen abnehmen, dass sie das angedrohte Verbrechen oder Vergehen nicht ausführen werde. Zusätzlich kann der Richter die Täterschaft zur Leistung einer angemessenen Sicherheit anhalten (neu Art. 66 Ziff. 1 a.E.). Die Sicherheit verfällt dem Staat, wenn das Versprechen innert zweier Jahre gebrochen wird (neu Art. 66 Ziff. 3). Im Weigerungsfall kann maximal zwei Monate Beugehaft angeordnet werden (neu Art. 66 Ziff. 2).
19. **Self-Executing- Völkerrecht BV Art. 190**

Schon vor der Verurteilung der Schweiz mit Entscheid vom 24.03.1983 des Ministerrates im Fall Nr. 8106/77 [Kraska und andere c Schweiz] hat das Militärkassationsgericht¹⁵ 9 die daraus resultierende staatsvertragliche Wirkung der Garantien der Art. 2-13 EMRK, die alle staatlichen Behörden unmittelbar verpflichten und von Amtes wegen anzuwenden sind (**self-executing**) gem. Entscheid vom 21.10.1977 wie folgt begründet [MKGE 9 Nr. 136 S. 250 lit. b.]; Zitat:

b) Es stellt sich die Frage, ob das materielle Konventionsrecht für den schweizerischen Richter **unmittelbar**, das heisst ohne Vermittlung durch nationale Durchführungs- oder Ausführungserlasse, anwendbar (**self-executing**) ist. Diese Frage entscheidet sich nach Landesrecht (Partsch, Die Rechte und Freiheiten der EMRK, Berlin 1966. S. 37) und muss nach der Meinung des Bundesrats in erster Linie durch die schweizerischen Gerichte geklärt werden (Bericht des Bundesrats über die EMRK vom 9.12.1968, S. 19). Das Bundesgericht hat sie in einem Entscheid offen gelassen und in einem andern mit Bezug auf die Bestimmungen des Abschnitts I der EMRK - unter dem Vorbehalt einzelner Ausnahmen - ohne nähere Begründung bejaht (BGE 101 IV 253, 102 Ia 481). Es ist wohl nicht zu bestreiten, dass die Konvention ihrer Natur nach eher auf eine **richterliche** als auf eine gesetzgeberische Konkretisierung und Ausschöpfung der Grundrechte angelegt ist. In Übereinstimmung mit der überwiegenden schweizerischen Doktrin gelangt das Militärkassationsgericht indessen zur Auffassung, dass die Self-executing-Frage nicht generell, sondern nur mit Bezug auf jede einzelne Bestimmung oder sogar Teilbestimmung entschieden werden kann. Dabei ist sowohl auf deren In-

¹⁴ **Basler Kommentar StGB II** S. 901 N 36

¹⁵ **MKGE 9** Nr. 136, S. 250 lit. b., erhalten am 05.02.2008, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, Oberauditorat, Rechtsdienst

halt, Zweck und Wortlaut wie auch auf die Absicht der Konventionsstaaten sowie auf die Besonderheiten der Rechtsordnung unserer Referendumsdemokratie abzustellen. Massgebliches Kriterium für die Beurteilung der unmittelbaren Anwendbarkeit einer staatsvertraglichen Bestimmung ist schliesslich deren **Justiziabilität**. Als justiziabel kann aber nur eine Bestimmung gelten, die dem Richter genügend rechtliche Gesichtspunkte für die Lösung einer konkreten Rechtsfrage bietet und die er im Rahmen seiner spezifischen Funktion überhaupt anwenden darf. Fehlte diese Voraussetzung, so hat der nationale Gesetzgeber die notwendigen Durchführungs- oder Ausführungsbestimmungen zu erlassen (vgl. Wildhaber, ZBJV 1969, S. 267; Trechsel, a. a. O., S. 150 f.; Koller, Die unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge, Bern 1971, S. 68 ff.; Müller Jörg Paul, ZSR 94, S. 383 ff., der auf die Möglichkeit verschiedener Teilgehalte eines Grundrechts von unterschiedlicher normativer Intensität hinweist, sowie die Frage aufwirft, ob zum Beispiel dem Gebot des Art. 6 EMRK neben dem justiziablen auch ein nicht-justiziables, programmatisches, in die Zukunft gerichteter, an den Gesetzgeber adressierter Gehalt innewohne).

Aufgrund dieser Ausführungen und der Tatsache, dass die Schweiz bei der Ratifizierung keine entsprechenden Vorbehalte angebracht hat, versteht sich, dass auch die schweizerischen Militärgerichte wie die bürgerlichen Gerichte grundsätzlich an die EMRK gebunden sind, das heisst deren materielles Recht unter der Voraussetzung seiner Self-executing-Eignung anzuwenden haben. **Stehen Bestimmungen des materiellen oder formellen Militärstrafrechts zu direkt anwendbaren Konventionsnormen in Widerspruch, so kommt letzteren der Vorrang zu.**

c) Demzufolge ist das Militärkassationsgericht auch gehalten, angefochtene erstinstanzliche Urteile unter Umständen auf ihre Übereinstimmung mit der Konvention zu überprüfen. Zwar sind die Kassationsgründe in Art. 188 MStGO abschliessend aufgezählt. Dieser prozessualen Gesetzesbestimmung geht indessen das gleichrangige spätere Konventionsrecht vor, so dass nun ein Urteil auch aufgehoben werden müsste, wenn es unmittelbar anwendbares Konventionsrecht verletzt. Abgesehen davon hat das Militärkassationsgericht bei der Prüfung von Verletzungen des Strafgesetzes gemäss Art. 188 Abs. 1 Ziff. 1 MStGO in langjähriger Praxis immer wieder Vorfragen aus andern Rechtsgebieten entschieden und damit die Rüge gemäss Ziff. 1 auch dann zugelassen, wenn das Strafgesetz in dieser Weise nur mittelbar verletzt war (Kommentar Haefliger, N 2 zu Art. 188 MStGO). Aus allen diesen Gründen ist auf die vorliegende Kassationsbeschwerde einzutreten, was mit Bezug auf die verfahrensrechtlichen Rügen auch deshalb zu geschehen hat, weil sie der Beschwerdeführer in Beachtung von Art. 188 Abs. 2 MStGO bereits an der Hauptverhandlung vorgebracht hat.

Freundliche Grüsse

C Beilagen/FK

Beispiele werden anlässlich der Strafuntersuchung nachgereicht

Von Amtes wegen beizuziehen als integrierender Bestandteil

Beilage 2 Unterstützungsbestätigung vom 30.08.2007, Soziale Dienste, Zürich

Beilage w **partielle Prozessunfähigkeit**, festgestellt im Zirkulationsbeschluss Geschäft Nr. CB060020/U vom 08.02.2006, BGZH, 3. Abtlg., mitwirkend BE lic.iur. Schorta Tomio als Vorsitzende i.V., BRin Dr. Bühler, Ersatzrichter lic.iur. Niklaus Bannwart & GS lic.iur. Mikkonen, kostenpflichtig CHF 377

Verlustschein Nr. 22538 vom 24.01.2007 in Betreuung Nr. 105358, Betreibungsamt 8042 Zürich 6

Verlustschein Nr. 25441 vom 03.11.2008 in Betreuung Nr. 117356, Betreibungsamt 8042 Zürich 6

Verlustschein Nr. 25485 vom 17.11.2008 in Betreuung Nr. 117083, Betreibungsamt 8042 Zürich 6

Verlustschein Nr. 25443 vom 04.11.2008 in Betreuung Nr. 117355, Betreibungsamt 8042 Zürich 6